



Richtlinie des Zusatzförderprogramms

„Ausbau erneuerbarer Energien - Neuerrichtung von Photovoltaik-Anlagen im Gemeindegebiet Marienheide“

1. Allgemein

Im Sinne des Klimaschutzes fördert die Gemeinde Marienheide private Photovoltaik-Anlagen (PVA).

Die nachfolgende Förderrichtlinie regelt das Verfahren zur Antragstellung und Bewilligung der finanziellen Mittel, die im Haushalt der Gemeinde Marienheide bereitgestellt werden.

2. Zeitraum, Zweck und Mittel der Förderung

Die Förderung für eine Installation einer PVA beginnt ab dem **07.02.2022**. Dabei ist zu beachten, dass nur Neuinstallationen von PVA förderfähig sind. Die im Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung gestellte Summe für Neuinstallationen von PVA beträgt insgesamt 30.000 Euro.

3. Gegenstand der Förderung

Die Gemeinde Marienheide fördert den Ausbau von PVA im Rahmen der Installation auf privaten Dächern, Gebäuden sowie Grundstücken innerhalb des Gemeindegebiets.

Voraussetzungen für die Förderung der Neuinstallation einer PVA:

- Der Installationsstandort der PVA muss im Gemeindegebiet Marienheide liegen.
- Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich zulässig. Ob andere Förderprogramme eine Kumulierung zulassen, liegt in der Verantwortung der/des Antragsteller*in/s.
- Die Installation der PVA muss durch einen Fachbetrieb erfolgen.
- Die PVA muss die technischen Anforderungen für einen sicheren Betrieb aufweisen und die allgemein gültigen Vorgaben erfüllen.
- Die PVA muss eine Mindestanlagenleistung von 1 Kilowattpeak (kWp) aufweisen.
- Demontage, Reparatur und Wartung bestehender und/oder bereits betriebener Anlagensysteme sind nicht zuwendungsfähig.
- Die PVA muss spätestens sechs Monate nach Antragstellung in Betrieb genommen werden.
- Die Installation der PVA darf während der Antragstellung noch nicht abgeschlossen sein.

4. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

Die Förderung erfolgt durch eine einmalige, nicht rückzahlbare, anteilige Zuwendung (verlorener Zuschuss).

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt als kumuliert gestaffelter Zuschuss in Höhe von 250,00 Euro je 1 kWp bis höchstens 1.500,00 Euro.

5. Sonstige Förderbestimmungen

Die Gemeinde Marienheide prüft und entscheidet in Anlehnung an diese Richtlinie über die Gewährung der Zuwendung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen.

Pro Antragsteller*in und Gebäude kann nur ein Förderantrag gestellt werden.

Für die Antragstellung ist der Antragsvordruck der Gemeinde Marienheide zu verwenden.

Es besteht eine 5-jährige Zweckbindungsfrist der Förderung. In diesem Zeitraum muss die Anlage betrieben werden.

Die Gemeinde Marienheide behält sich vor, die neuinstallierten PVA während der Zweckbindungsfrist unangekündigt zu überprüfen.

Die Förderung seitens der Gemeinde Marienheide gilt als beendet, sobald die Gesamtförder-summe von 30.000 Euro ausgeschöpft wird. Nach Erreichung der Gesamtfördersumme werden keine weiteren Anträge genehmigt.

Bei Gebäuden, die in der Denkmalliste entweder vorläufig oder endgültig als Denkmäler eingetragen sind, sowie bei Gebäuden innerhalb von Denkmalbereichen gemäß § 5 DSchG, die als – erhaltenswerte Bausubstanz – im Sinne des § 25 (2) Ziffer 2 DSchG eingestuft sind, bedarf die Errichtung einer PVA der Zustimmung der Unteren Denkmalbehörde.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn die beabsichtigte Errichtung einer PVA den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder anderen öffentlich-rechtlichen oder nachbarrechtlichen Vorschriften widerspricht.

Die Förderung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen oder Zustimmungen zu der Maßnahme.

6. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts, in deren Eigentum sich Gebäude oder Grundstücke befinden, die sich innerhalb des Gebietes der Gemeinde Marienheide befinden.

Handelt es sich bei der/dem Antragsteller*in nicht um die/den Eigentümer*in des Gebäudes/ Grundstücks, muss eine schriftliche Einverständniserklärung zur Durchführung der in dieser Förderung beschriebenen Maßnahme durch die/den Eigentümer*in erfolgen.

7. Antragsverfahren und Maßnahmenumsetzung

Die Beantragung der Fördermittel erfolgt mit dem dafür vorgesehenen Formular, welches unter <https://www.marienheide.de/zuhaus/klima-umwelt-und-mobilitaet/foerderung-photovoltaik> zum Download bereit steht. Die für den Antrag erforderlichen Anlagen sind im Antragsformular vermerkt.

Eine Antragstellung ist ab dem **07.02.2022** möglich. Der Antrag muss unterschrieben und fristgerecht innerhalb dieser Ausschlussfrist postalisch oder per E-Mail an folgende Adresse zugestellt werden:

Gemeinde Marienheide
Fachbereich VI-Gemeindeentwicklung
Hauptstr. 20
51709 Marienheide

E-Mail: gemeindeentwicklung@marienheide.de

Als Ansprechpartner gilt der Klimaschutzmanager der Gemeinde Marienheide.

Auf die Antragstellung folgt eine kurzfristige Bestätigung seitens der Verwaltung. Im Falle des Fehlens nötiger Unterlagen besteht für die/den Antragsteller*in die Möglichkeit, diese nachzureichen. Nach Prüfung des Antrags sowie der Erfüllung aller Voraussetzungen der Förderrichtlinie folgt eine schriftliche Zu- oder Absage mit Angabe der Fördersumme. Bei einer Zusage muss die Inbetriebnahme der PVA innerhalb einer sechsmonatigen Frist abgeschlossen sein.

Vollständig eingereichte Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Bei Einreichung zeitgleicher Anträge, die zu einem Ausschöpfen der Gesamtfördersumme führen, wird die Reihenfolge der Bearbeitung der Anträge per Los vorgenommen.

Änderungen während der Durchführung der Baumaßnahme bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

8. Auszahlung der Fördersumme

Voraussetzung für die Auszahlung der Fördersumme ist eine schriftliche Bestätigung der/des Antragsteller*in/s über eine abgeschlossene Inbetriebnahme der PVA. Die Gemeinde Marienheide behält sich vor, die neuinstallierten PVA zu besichtigen und zu dokumentieren. Die Nachweise der Fertigstellung der PVA sind in Form einer Rechnung unaufgefordert einzureichen. Im Anschluss erfolgt die Auszahlung der Fördersumme durch die Gemeinde Marienheide.

9. Rechtsanspruch

- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Förder- und Haushaltsmittel.

10. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt zum 07.02.2022 in Kraft.